

**Landesverordnung über stationäre Einrichtungen
nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
(SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO)
vom 23. November 2011**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.12.2016 bis 21.12.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (LVO v. 29.11.2016, GVOBl. S. 946)

**Abschnitt IV
Mitwirkung und Mitbestimmung
der Bewohnerinnen und Bewohner**

§ 14

Bewohnerbeirat

- (1) Ein Beirat im Sinne des § 16 Abs. 1 SbStG wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern einer stationären Einrichtung gewählt (Bewohnerbeirat).
- (2) Ein Bewohnerbeirat kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde für einen Teil einer stationären Einrichtung oder für mehrere stationäre Einrichtungen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.
- (3) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates nehmen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich wahr.
- (4) Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde mit der Bitte um Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rechte wenden.

§ 15

Zusammenarbeit mit der Einrichtung

- (1) Bewohnerbeirat und Einrichtungsleitung arbeiten vertrauens- und verständnisvoll zusammen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten den Bewohnerbeirat rechtzeitig über Angelegenheiten der Mitbestimmung und der Mitwirkung und beraten diesen fachlich.
- (2) Die Leitung der Einrichtung erörtert die beabsichtigten Entscheidungen in Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung mit dem Bewohnerbeirat. Anträge und Beschwerden des Bewohnerbeirates müssen von der Leitung der Einrichtung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, hat die Leitung der Einrichtung dies schriftlich zu begründen.
- (3) Erteilt der Bewohnerbeirat in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 19 seine Zustimmung nicht, hat die zuständige Behörde zu vermitteln. Kommt auch hierdurch keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Behörde unter Abwägung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen des Trägers.

§ 16

Aufgaben

Der Bewohnerbeirat hat die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung und Freizeit mitzuwirken,
2. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen,

3. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
4. neuen Bewohnerinnen und Bewohnern zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden,
5. eine Wohnerversammlung jährlich durchzuführen und dort einen Tätigkeitsbericht abzugeben,
6. sich an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden zu beteiligen,
7. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden.

§ 17 Kosten

Die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

§ 18 Mitwirkung

Der Bewohnerbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung des Mustervertrages für Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Maßnahmen zur Unfallverhütung,
3. Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen,
4. Veränderung des Betriebes der stationären Einrichtung,
5. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
6. Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung, des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
9. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

§ 19 Mitbestimmung

Der Bewohnerbeirat bestimmt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung,
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
4. Gestaltung der Gemeinschaftsräume.

§ 20 Aufgaben des Trägers und der Leitung der Einrichtung

- (1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat den Bewohnerbeirat über die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung und über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den Alltag in der Einrichtung betreffen.
- (2) Die Leitung der Einrichtung hat das Ergebnis der Wahl eines Bewohnerbeirates und die Namen seiner Mitglieder unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden, hat sie dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (3) Der Träger der stationären Einrichtung stellt dem Bewohnerbeirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Der Bewohnerbeirat erhält einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und ferner die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner zu senden.

§ 31 Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher

- (1) Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Die Leitung der Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise einzubeziehen.

- (2) Zur Bewohnerfürsprecherin oder zum Bewohnerfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist und wer der Bestellung zustimmt. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat.
- (4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung ihres oder seines Amtes Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren und ihr oder ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen oder Bewohnern in Verbindung zu setzen.
- (5) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist bei der Aufgabenwahrnehmung unabhängig.

§ 32

Amtszeit, Aufhebung der Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

- (1) Die Amtszeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
 1. die berufene Person die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 2. die berufene Person gegen die Amtspflichten verstößt,
 3. die berufene Person ihr Amt niederlegt,
 4. ein Bewohnerbeirat gebildet worden ist oder
 5. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Aufhebung der Bestellung ist der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner zu unterrichten.

§ 33

Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

- (1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sowie die oder der nach § 31 bestellte Bewohnerfürsprecherin oder bestellter Bewohnerfürsprecher dürfen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert sowie nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Bewohnerbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/>

Anlagen zu AP 31/4

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch

vom 17. Juli 2009

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert (Artikel 25 Ges. v. 17.12.2010, GVObI. S. 789)

§ 16

Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wirken über einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die

Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

- (2) Die zuständigen Behörden und die Einrichtung bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Die Träger der Einrichtungen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.
- (4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.
- (5) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen dabei Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.